

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Anschaffung von Elektro- oder
Brennstoffzellenfahrzeugen nebst
zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen**

Erl. d. MU v. 13. 7. 2021 — 52-29613/008-0008 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 4. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 845)
— VORIS 28010 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 4. 8. 2021 wie folgt
geändert:

1. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich wird am Ende ein Komma
gesetzt.
 - bb) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
„— 5 000 EUR je Quad“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1.
2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung
von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeu-
gen (ABl. EU Nr. L 60 S. 52; 2016 Nr. L 77 S. 65; 2017
Nr. L 64 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung
(EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom
11. 11. 2020 (ABl. EU Nr. L 381 S. 4), gilt als Quad ein
Fahrzeug der Klasse L7e-C.“
2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.3.1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort
„vier“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.3.2 wird das Wort „vier“ durch das Wort
„acht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das
Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.
3. Nummer 7.1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 VV-Gk zu § 44 LHO
muss die Höhe der Zuwendung grundsätzlich mindestens
10 000 EUR betragen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Kommunen
den Regionalverband Großraum Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1252

Amf für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung Lebendiges Lehre“

Bek. d. ArL Braunschweig vom 20. 7. 2021

— 2.11741/40-353 —

Mit Schreiben vom 20. 7. 2021 hat das ArL Braunschweig
als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des
Stiftungsgeschäfts vom 27. 5. 2021 und der diesem beigefüg-
ten Stiftungssatzung die „Stiftung Lebendiges Lehre“ mit Sitz
in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.